

SAISON 2020/2021



AUSSCHREIBUNG

SPIELAUSSCHUSS
JUGENDAUSSCHUSS
AUSSCHUSS FRAUEN UND JUNIORINNEN

16. AUGUST 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Spielstätten	5
§ 3 Spielbericht	6
§ 4 Spielkleidung (zu § 21 SpO)	7
§ 5 Spielverlegungen (zu § 27 SpO)	7
§ 6 Spieltage	8
§ 7 Abweichungen von den Fußballregeln	8
§ 8 Schiedsrichter	9
§ 9 Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)	11
§ 10 Spielabsagen (zu § 28 SpO)	11
§ 11 Mindestspielerzahl	12
§ 12 Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)	12
§ 13 Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)	12
§ 14 Doppelansetzungen von Pflichtspielen	12
§ 15 Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)	12
§ 16 Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)	13
§ 17 Spiele gegen ausländische Mannschaften	13
§ 18 Feld- und Hallenturniere	13
§ 19 Kontaktdaten	14
BESONDERER TEIL	15
1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb	15
1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb	15
§ 20 Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	15
§ 21 Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	15
§ 22 Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	15
§ 23 Auswechslungen	16
2. Unterabschnitt: Herren-Punktspielbetrieb	16
§ 24 Sollstärken	16
§ 25 Direkter Aufstieg	16
§ 26 Zusätzlicher Aufstieg	17
§ 27 Abstieg	17
§ 28 Abschlusstabellen in der 3. und 4. Kreisklasse (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)	17
§ 29 Spielsperren in der Kreisliga und 1. Kreisklasse	17
3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb	18
§ 30 Aussetzung des Pokalspielbetriebs	18
2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb	18
1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb	18

§ 31	Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)	18
§ 32	Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)	19
§ 33	Auswechslungen	19
§ 34	Besondere Regelungen für den Ü 40- und Ü-50-Spielbetrieb	19
§ 35	Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft	20
§ 36	Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften	20
2.	Unterabschnitt: Punktspiele im Ü-Spielbetrieb	20
§ 37	Soll-Stärken, Mannschaftenarten und Spielzeiten	20
§ 38	Spielmodus der Kreisligen der Ü 32, 40 und 50	21
§ 39	Spielmodus der Kreisliga Ü 60	21
§ 40	Spielmodus der 1. Kreisklassen der Ü 32, Ü 40 und Ü 50	22
§ 41	Spielmodus der 2. Kreisklassen der Ü 32 und Ü 40	22
3.	Unterabschnitt: Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb	22
§ 42	Aussetzung des Pokalspielbetriebs	22
3. Abschnitt:	Junioren-Spielbetrieb	23
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb	23
§ 43	Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)	23
§ 44	Betreuung von Juniorenmannschaften	23
§ 45	Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)	23
§ 46	Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	23
§ 47	Auswechslungen (zu § 17 JO)	24
§ 48	Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen	24
§ 49	Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	24
2.	Unterabschnitt: Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb	24
§ 50	Spielklassen und Mannschaftenstärken	24
§ 51	Staffeleinteilung	25
§ 52	Kreismeister	25
§ 53	Aufstieg in den Bezirk	26
§ 54	Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	26
§ 55	Fair-Play-Wertung	26
§ 56	Punktspielbetrieb der A-Junioren	26
§ 57	Punktspielbetrieb der B-Junioren	27
§ 58	Punktspielbetrieb der C-Junioren	27
§ 59	Grundsätze für den Punktspielbetriebs der D- bis G-Junioren	27
§ 60	Punktspielbetrieb der D-Junioren	28
§ 61	Punktspielbetrieb der E-Junioren	29
§ 62	Spielbetrieb der F- und G-Junioren	29
3.	Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb	29
§ 63	Altersklassen und Teilnahmeverpflichtung am Pokalspielbetrieb	29
§ 64	Spielpaarungen im Pokalspielbetrieb	29
§ 65	Schiedsrichterkosten	29
4. Abschnitt:	Frauen-Spielbetrieb	30

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb	30
§ 66 Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)	30
§ 67 Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)	30
§ 68 Auswechslungen	30
§ 69 „Norweger Modell“	30
2. Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb	31
§ 70 Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs	31
§ 71 Frauen Kreisliga	31
§ 72 Frauen 1. Kreisklasse	31
3. Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb	32
§ 73 Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb	32
§ 74 Kreispokal	32
§ 75 Kreisklassenpokal	32
5. Abschnitt: Juniorinnen-Spielbetrieb	33
1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb	33
§ 76 Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)	33
§ 77 Zweitspielrechte (zu § 3 Anhang 1 SpO)	33
§ 78 Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften	34
§ 79 Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen	34
§ 80 „Norweger Modell“	34
§ 81 Auswechslungen	34
§ 82 Festspielen	34
§ 83 Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten	34
2. Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb	34
§ 84 Altersklassen und Spielklasse	34
§ 85 Meisterschaften	35
§ 86 Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)	35
§ 87 Entscheidungs- und Relegationsspiele	35
§ 88 Mannschaften ohne Punktwertung	35
3. Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb	36
§ 89 Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung	36
§ 90 Kreispokalgewinner	36
§ 91 Auslosung und Endspiele	36
§ 92 Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit	37
§ 93 Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke	37
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37
§ 94 Verstöße	37
§ 95 Rechtsprechung	37
§ 96 Pandemie	37
§ 97 Inkrafttreten	38
§ 98 Rechtsbehelf	38

ANHANG 1 (ZU § 7 – ABWEICHUNGEN VON DEN FUßBALLREGELN)	39
ANHANG 2 (ZU § 95 – RECHTSPRECHUNG)	42

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Für die Durchführung des Spielbetriebs im NFV Kreis Region Hannover gelten in erster Linie

- [die Spielregeln des International Football Association Board \(IFAB\)](#),
- [die Satzung des NFV](#),
- [die Spielordnung des NFV](#) (SpO),
- [die Jugendordnung des NFV](#) (JO),
- [die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV](#) (RuVO) sowie
- [die Schiedsrichterordnung des NFV](#) (SRO)

in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelwerke werden ergänzt und konkretisiert durch die Vorschriften dieser gemeinsamen Ausschreibung der Spielleitenden Stellen des Kreises.

§ 2

Spielstätten

(1) In der Regel werden Naturrasenspielstätten für den Spielbetrieb genutzt. Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als angemietete Spielstätten, für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen- oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte selbst verfügt. Mietet der Heimverein zur Austragung von Pflichtspielen eine Kunstrasenspielstätte an, so hat er den Gastverein drei Tage vor dem Spieltermin davon über das DFBnet-Postfachsystem zu unterrichten. Die Benutzung von Kunstrasenspielstätten ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig. Hierauf ist der Gastverein vom Heimverein durch Mitteilung über das DFBnet-Postfachsystem hinzuweisen ist. Vereine, deren Mannschaften Heimspiele auf Kunstrasenspielstätten austragen, werden vor Beginn der Spielserie auf den Internetseiten des Kreises bekanntgegeben.

(2) Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern die entsprechende Spielstätte vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und der örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielstätte mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, wenn ein Spiel aus ihrer Sicht aufgrund zu erwartender mangelnder Lichtbedingungen nicht durchführbar scheint. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

(3) Kann ein Platzverein in der Hinrunde mehrmals im engen zeitlichen Zusammenhang seinen Platz nicht stellen (häufige Spielausfälle), kann die Spielleitende Stelle das Heimrecht für alle folgenden Spiele bis zum Abschluss der Hinrunde zu tauschen.

(4) Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungs- und Pokalspielen ihre Spielstätten dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Hierfür müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

§ 3 Spielbericht

(1) Der DFBnet-Spielbericht Online ist in allen Spiel- und Altersklassen des Kreises für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere einzusetzen. Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC, Notebook oder Tablet/Smartphone und einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen.

(2) Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 (Aufstellung, inklusive zutreffender Werbung am Spieltag) des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind sie frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. 45 Minuten vor Spielbeginn, spätestens 30 Minuten vorher, ist dieser Teil 1 vom Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dem Schiedsrichter auf dessen Wunsch auszudrucken und zur Verfügung zu stellen.

(3) Spieler, deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind mittels sog. Dummy in die Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und der Einordnung in der Startaufstellung oder Ersatz einzugeben.

(4) Bei allen Spielen findet eine „Mobile Spielrechtskontrolle“ durch den Schiedsrichter statt. Die Vereine haben zu diesem Zweck für alle Spieler digitale Lichtbilder in die Spielberechtigungsliste im DFBnet einzustellen. Das digitale Lichtbild muss den Spieler in Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung von Augen zeigen. Dem Schiedsrichter ist vom Heimverein bedarfsweise ein geeignetes internetfähiges Tablet oder Smartphone für die Mobile Spielrechtskontrolle vor Ort zur Verfügung zu stellen. Ist die Spielrechtskontrolle-Online nicht möglich oder wird ausnahmsweise nicht genutzt, ist dem Schiedsrichter der farbige Ausdruck der Spielberechtigungsliste (einschließlich Fotos) vorzulegen; sofern das Spiel von einem nicht neutralen Schiedsrichter geleitet wird, hat die Vorlage auf Wunsch des Gegners auch bei diesem zu erfolgen.

(5) Spieler, deren Identität im Rahmen der Mobilen Spielrechtskontrolle nach Absatz 4 nicht geklärt werden kann, haben diese beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen. Ist auch dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielleitenden Stelle. Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht oder einem Zusatzbericht, ob und auf welche Weise in den Fällen dieses Absatzes die Identitätsfeststellung ist.

(6) Der Schiedsrichter führt mit der DFBnet App oder der ausgedruckten „Spielberechtigungsliste mit Foto“ eine „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften durch.

(7) Nach Spielschluss sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter, im Falle des Nichtantretens des neutralen/angesetzten Schiedsrichters oder der Nichtansetzung eines neutralen Schiedsrichters der tatsächliche Leiter des Spieles, verpflichtet, die „Aufstellungen“

erforderlichenfalls zu berichtigen sowie den „Spielverlauf“ und die „Torschützen“ des Spielberichtes zu vervollständigen. Unter dem Kartenreiter „Vorkommnisse“ ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen unbedingt zu beantworten und der Spielbericht freizugeben, damit der Spielbericht-Online technisch abgeschlossen wird. In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

(8) Sollte der Spielbericht-Online aus technischen Gründen am Spielort für beide Mannschaften nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Ist der Spielbericht-Online nur für einen der beteiligten Vereine nicht nutzbar, so wird er nur vom betroffenen Verein in Papierform ausgefüllt, der seine Eingaben nicht online erledigen kann. Für diesen Fall ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag für die Übersendung des Spielberichts an den zuständigen Staffelleiter auszuhändigen. Der Schiedsrichter ergänzt den Spielbericht hinsichtlich persönlicher Strafen, Torfolge und Torschützen etc.

§ 4

Spielkleidung (zu § 21 SpO)

(1) Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung die Heimmannschaft ihre Spieltracht wechseln.

(2) Die Mannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

(3) Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

(4) Anträge zur Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich oder über das DFBnet-Postfachsystem zu richten an die jeweilige Spielleitende Stelle zu richten.

§ 5

Spielverlegungen (zu § 27 SpO)

(1) Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion „Elektronischer Spielverlegungsantrag“ oder das DFBnet-Postfachsystem abgewickelt. Grundsätzlich ist die DFBnet-Funktion zu nutzen. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag oder per Mail beim Staffelleiter vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im DFBnet-Postfachsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls primär durch Umsetzung der Verlegung via DFBnet, hilfsweise über das DFBnet-Postfachsystem.

(2) Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.

(3) Spiele werden grundsätzlich nur vorverlegt.

§ 6 Spieltage

(1) Den Herrenmannschaften ist der Sonntag als Spieltag vorbehalten, während für den Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb der Samstag vorgesehen ist. Sollten andere Termine vereinseitig gewünscht werden, so kann denen nur entsprochen werden, wenn dadurch der Jugendspielbetrieb an den Samstagen nicht behindert wird.

(2) Für Spiele des Ü-Spielbetriebs sowie Frauenspiele sind im Falle vorhandener und nutzbarer Flutlichtanlagen Wochenspieltage (Montag bis Freitag) zulässig. In der Winterzeit werden diese Spiele bedarfsweise am Sonntagvormittag angesetzt, um Ausfälle zu vermeiden. Es gelten die Festlegungen der nachstehenden Tabelle:

Spielbetrieb	Wochentags	Samstags	Sonntags
Juniorenspielbetrieb (A+B)	bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag
Juniorenspielbetrieb (C-G)	bei Bedarf	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Juniorinnenspielbetrieb	Ausweichspieltag	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Frauenspielbetrieb	Fr-Regelspieltag	Regelspieltag	Regelspieltag
Herrenspielbetrieb	bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag
Ü-Spielbetrieb	Regelspieltage	Ausweichspieltag	Regelspieltag

(3) Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.

(4) Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

(5) Um drohende Spielausfälle zu vermeiden, haben Vereine die Möglichkeit, Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur- oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.

(6) Grundsätzlich ist von allen Beteiligten der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielleitenden Stellen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.

§ 7 Abweichungen von den Fußballregeln

Die für den Spielbetrieb des Kreises geltenden Abweichungen von den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen sowie der Übersicht des Anhangs 1.

§ 8
Schiedsrichter

(1) Zu folgenden Spielen des Kreises setzt der Kreisschiedsrichterausschuss neutrale Schiedsrichter an:

Herren	Kreisliga
	1., 2., 3. und 4. Kreisklasse
Frauen	Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
Ü-Bereich	Ü32: Kreisliga / 1. Kreisklasse
	Ü40: Kreisliga
	Ü50: Kreisliga
Junioren	A-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	B-Junioren: Kreisliga / 1. Kreisklasse / Kreispokal
	C-Junioren: Kreisliga / 1., 2. und 3. Kreisklasse / Kreispokal
	D-Junioren: Kreisliga
	E-Junioren: Kreisliga
Juniorinnen	A-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	B-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal
	C-Juniorinnen: Kreisliga / Kreispokal

(2) Schiedsrichterassistenten werden zu folgenden Spielen des Kreises angesetzt:

- Herren-Kreisliga
- Kreispokalfinale der Frauen
- Kreispokalfinale der der A-, B- und C-Junioren

(3) Sofern der Kreisschiedsrichterausschuss während der Saison feststellt, dass ihm ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen, wird er die Spiele weiterer Spielklassen, die er im Einvernehmen mit den Spielleitenden Stellen bestimmt, mit neutralen Schiedsrichtern besetzen. Hierüber informiert der Kreisschiedsrichterausschuss rechtzeitig die betroffenen Vereine über das DFBnet-Postfachsystem.

(4) Der Kreisschiedsrichterausschuss informiert rechtzeitig die betroffenen Vereine in geeigneter Weise, sofern er ein Spiel oder mehrere Spiele abweichend von Absatz 1 nicht mit einem neutralen Schiedsrichter besetzen kann.

(5) Kann ein Schiedsrichter nach Beginn eines Spiels dieses nicht zu Ende leiten, gelten die Regelungen des § 30 der Spielordnung für den Nichtantritt von Schiedsrichtern entsprechend.

(6) Die Namen und Kontaktdaten der Schiedsrichteransetzer sind im Internet auf der Seite <https://www.nfv-region-hannover.de/ueber-den-kreis/schiedsrichterausschuss/> veröffentlicht.

(7) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in

der jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Herren (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
Kreisliga	25,-- €	20,-- €
alle Spiele der Kreisklassen sowie Altherren	22,-- €	(18,-- €)
alle Spiele der Senioren Ü40 / Ü50	16,-- €	

Frauen (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der Kreisliga und Kreisklassen	22,-- €	(15,-- €)

Juniores (je Spielauftrag)	Schiedsrichter	Assistenten
alle Spiele der A-Juniores/Juniorinnen auf Bezirksebene	20,-- €	15,-- €
alle Spiele der A-Juniores/Juniorinnen auf Kreisebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Juniores/Juniorinnen auf Bezirksebene	19,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der B-Juniores/Juniorinnen auf Kreisebene	17,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Juniores/Juniorinnen auf Bezirksebene	18,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der C-Juniores/Juniorinnen auf Kreisebene	16,-- €	(15,-- €)
alle Spiele der D- bis G-Juniores	15,-- €	

Turniere (Herren, Frauen und Jugend – Feld und Halle)*	Schiedsrichter	Assistenten
ganztägiger Einsatz bis 2 Stunden	wie Einzelspiel	
ganztägiger Einsatz bis 4 Stunden	wie Einzelspiel + 50%	
ganztägiger Einsatz über 4 Stunden	wie Einzelspiel + 100%	

*es gilt die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers

Freundschaftsspiele (je Spielauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spielklasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren und Frauen – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Gespannen ist der Kreisliga-Spesensatz in Ansatz zu bringen.

(8) Die gemäß § 9 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.3.5 der NFV Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Platzverein dem Schiedsrichter zu entrichtende Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg vom im DFBnet gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters gerechnet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €. Der kürzeste Reiseweg schließt Wegstrecken, die der Schiedsrichter zurücklegt, um

Schiedsrichterassistenten vor dem Spiel von einem Ort abzuholen und/oder nach dem Spiel an einen Ort zu bringen, nicht ein. Alternativ zur Abrechnung anhand der Kilometerpauschale nach Satz 1 kann der Schiedsrichter Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises abrechnen. Schiedsrichterassistenten erhalten keine Fahrtkostenentschädigung.

(9) Der gastgebende Verein hat die dem SR zustehenden Auslagen (Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung) dem SR vor dem Spiel ausbezahlen. Der Schiedsrichter hat die Auszahlung des Betrages zu quittieren.

(10) Abweichend von Absatz 5 findet in folgenden Meisterschaftswettbewerben beziehungsweise Alters- und Spielklassen) die Abrechnung unbar statt:

- Frauen und Herren Kreisliga
- Frauen und Herren 1. Kreisklasse
- Herren 2. Kreisklasse
- Ü32 Kreisliga und 1. Kreisklasse
- A-Junioren Kreisliga und 1. Kreisklasse

§ 9

Schiedsrichter-Soll (zu § 11 SpO)

(1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 der Spielordnung müssen keine Schiedsrichter gemeldet werden für Mannschaften der G-, F-, E-, D-Junioren sowie der Ü40-, Ü50- und Ü60-Senioren.

(2) Bei Spielgemeinschaften (SG) beziehungsweise Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines SR verantwortlich (Soll-Stellung beim federführenden Verein).

(3) Die durch § 11 Absatz 5 der Spielordnung in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt I Ziffer 11 der Spielordnung eingeräumte Möglichkeit, im Falle der wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein zusätzlich zur Geldstrafe für jeden fehlenden Schiedsrichter einen Punkt abzuziehen, findet im Kreis Region Hannover keine Anwendung.

§ 10

Spielabsagen (zu § 28 SpO)

(1) Die Benachrichtigung über eine Spielabsage hat über das DFBnet-Postfachsystem an den zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.

(2) Spielabsagen, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekanntgegeben werden. Ergänzend wird empfohlen, die Vorgenannten zu Dokumentationszwecken auch mittels einer elektronischen Kurznachricht (SMS, WhatsApp, Telegram etc.) zu informieren.

(3) Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit dem Staffelleiter abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit diesem oder bei dessen

Verhinderung mit einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

§ 11

Mindestspielerzahl

Gemäß Regel 3 der IFAB-Fußballregeln darf bezogen auf eine 11er-Mannschaft ein Spiel nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn eine Mannschaft weniger als sieben Spieler aufweist. Für 9er-Mannschaften gilt für Spiele auf Kreisebene eine Mindestspielerzahl von sieben Spielern, für 7er-Mannschaften von fünf Spielern.

§ 12

Meldungen von Spielergebnissen (zu § 27 Abs. 6 SpO)

(1) Die Meldeverpflichtung des § 27 Absatz 6 der Spielordnung bezieht sich auf alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen.

(2) Der Berechnung der Fristen für die Ergebniseingaben liegt für alle Alters- und Spielklassen des Kreises eine Halbzeitpause von 5 Minuten zu Grunde.

§ 13

Entscheidungsspiele (zu § 33 SpO)

(1) Abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 1 der Spielordnung erfolgt keine Verlängerung bei Entscheidungsspielen, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind.

(2) Sofern Entscheidungsspiele in einer Spiel- oder Altersklasse anstehen, erstellt die spielleitende Instanz Durchführungsbestimmungen, die ergänzend zu dieser Ausschreibung den jeweiligen Wettbewerb regeln. Etwaige erforderliche Abweichungen von dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 14

Doppelansetzungen von Pflichtspielen

Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe für eine erforderliche Verschiebung gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach der Ansetzung eines Spiels die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren.

§ 15

Überprüfen von Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)

Anträge auf Überprüfungen der Spielberechtigung von Spielern werden nur in schriftlicher Form oder über das DFBnet-Postfachsystem entgegengenommen und bearbeitet. Es sind der

Name des zu überprüfenden Spielers, dessen Geburtsdatum sowie nach Möglichkeit die Rückennummer, mit der im Spielbericht eingetragen war und/oder mit der er gespielt hat, anzugeben. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler erhoben.

§ 16

Freundschaftsspiele (zu § 42 SpO)

(1) Freundschaftsspiele sind spätestens fünf Tage vor dem Spieltag vom platzbauenden Verein im DFBnet anzulegen. Sollte eine Anlage im DFBnet nicht möglich sein, ist das Spiel beim zuständigen Staffelleiter formlos über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Im Falle des Satzes 2 gilt das Spiel mit dessen Anlage durch den Staffelleiter in das DFBnet als genehmigt.

(2) Im DFBnet angelegte Freundschaftsspiele werden ohne weitere Anforderung der Vereine durch den Kreisschiedsrichterausschuss mit neutralen Schiedsrichtern besetzt, sofern auch für ein entsprechendes Pflichtspiel ein neutraler Schiedsrichter angesetzt würde. Vereine können Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Kreisschiedsrichterausschuss entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

(3) Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit sowie die Zahl der zulässigen Auswechslungen abzustimmen. Ein Rücktausch ist zulässig, soweit keine Mannschaft an dem Freundschaftsspiel teilnimmt, die auf Bezirksebene oder höher spielt. Erfolgt eine Einigung nach Satz 1 nicht, so gelten die Regeln für Spiele des Pflichtspielbetriebes mit der Ausnahme, dass bis zu sechs Auswechslungen pro Mannschaft möglich sind.

(4) Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die Absage eines Freundschaftsspiels.

§ 17

Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele gegen ausländische Mannschaften, die zu Hause oder im Ausland ausgetragen werden, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuss zu stellen. Antragsformulare können von den Internetseiten des NFV abgerufen werden.

§ 18

Feld- und Hallenturniere

(1) Turniere (Feld- und Hallenturniere) sind bei der zuständigen Spielinstanz über das DFBnet-Postfachsystem anzumelden. Die Turnierausschreibung, die teilnehmenden Mannschaften und der Spielplan sind spätestens 2 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

(2) Bei der Terminierung von Turnieren ist der Rahmenspielplan zu berücksichtigen; angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

(3) Bei der Durchführung von Hallenturnieren sind neben der Verbandssatzung und den Ordnungen des Verbandes auch die Hallenspielregeln des Verbandes sowie die Ausschreibung des Ausrichters zu beachten.

(4) Zu im Kreis angemeldeten Turnieren, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig Schiedsrichter der höheren Spielklassen angesetzt. Der Spesensatz der angesetzten Schiedsrichter richtet sich nach der Spielklasse, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Die Spielleitende Stelle entscheidet in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

(5) Zu allen Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels Spielbericht-Online. Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

§ 19

Kontaktdaten

(1) Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Spielleitenden Stellen, des Sportgerichts sowie des Kreisschiedsrichterausschusses (Schiedsrichteransetzer) sind auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> veröffentlicht und werden aktuell gehalten.

(2) Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen-Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der Spielleitenden Stelle über das DFBnet-Postfachsystem gemeldet werden. Nachteile, die dadurch entstehen, dass ein Verein seiner Pflicht zur Aktualisierung der Stammdaten nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

BESONDERER TEIL

1. Abschnitt: Herren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Herren-Spielbetrieb

§ 20

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten. Der Kreisspielausschuss genehmigt Spielgemeinschaften nur in der 3. und 4. Kreisklasse und nur für ein Spieljahr.
- (2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.
- (3) Ein Aufstieg in eine höhere Spielklasse als die 3. Kreisklasse ist nicht möglich.
- (4) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.
- (5) Spieler, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 21

Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

Der Kreisspielausschuss informiert den abgebenden Verein über die Erteilung eines Gastspielrechts.

§ 22

Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 10 Absatz 4 der Spielordnung findet für den Herren-Kreisspielbetrieb nur insoweit Anwendung, als die höhere Mannschaft am Spielbetrieb des Bezirks oder höher teilnimmt.

§ 23 Auswechslungen

- (1) In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1. und 2. Kreisklassen während eines Spiels vier Spieler eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden (kein Rücktausch).
- (2) In den Pflichtspielen der Staffeln der 3. und 4. Kreisklassen dürfen bis zu fünf Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

2. Unterabschnitt: Herren-Punktspielbetrieb

§ 24 Sollstärken

Die Sollstärken der einzelnen Spielklassen im Herrenspielbetrieb sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärken
Kreisliga	bis 64 Mannschaften / 6 Staffeln
1.Kreisklasse	bis 56 Mannschaften / 5 Staffeln
2.Kreisklasse	bis 56 Mannschaften / 5 Staffeln
3.Kreisklasse	bis 56 Mannschaften / 5 Staffeln
4.Kreisklasse	bis zu 12 Mannschaften je Staffel

§ 25 Direkter Aufstieg

- (1) Die Staffelsieger der 6 Staffeln der Kreisliga (Vorrunde) qualifizieren sich für Entscheidungsspiele (Relegation) um vier Aufstiegsplätze zur Bezirksliga.
- (2) Die Staffelsieger der Kreisklassen steigen in die jeweils nächsthöhere Spielklasse auf.
- (3) Aufsteigen und in den Spielklassen des Bezirkes sowie der Kreisliga, der 1. und 2. Kreisklasse spielen kann je Verein nur eine Mannschaft.
- (4) Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse (nur in der 3. oder 4. Kreisklasse möglich), so sind diese hinsichtlich Auf- und Abstieg gleichberechtigt. Die untere Mannschaft kann ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen, während eine höhere Mannschaft in der bisherigen Spielklasse verbleibt oder absteigt. Im folgenden Spieljahr sind die Mannschaftbezifferungen der Leistungsklassenzugehörigkeit anzupassen.
- (5) Ist eine Mannschaft nicht für den direkten Aufstieg berechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel. Diese Regelung greift bis Platz fünf der Tabelle.

§ 26

Zusätzlicher Aufstieg

(1) Sofern die jeweilige Sollzahl in den Spielklassen Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglicherweise nicht erreicht wird, kann der Spielausschuss nach seinem Ermessen Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder alle in den Abschlusstabellen der Staffeln der jeweiligen Spielklasse identisch platzierten Mannschaften zusätzlich aufsteigen lassen.

(2) An Relegationsspielen nehmen nur die Mannschaften teil, die ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch wahrzunehmen beabsichtigen. Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg.

(3) Verbindlicher Meldetermin für den Verzicht eines Vereines, seine Mannschaft in der bisherigen Spielklasse zu behalten, ist der Mannschaftsmeldetermin des NFV.

§ 27

Abstieg

(1) Aus der Kreisliga steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 9 und 10 in die 1. Kreisklasse ab.

(2) Aus der 1. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 10, 11 und 12 in die 2. Kreisklasse ab.

(3) Aus der 2. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 10, 11 und 12 in die 3. Kreisklasse ab.

(4) Aus der 3. Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 10, 11 und 12 in die 4. Kreisklasse ab.

(5) Die Anzahl der Absteiger kann nach der gleitenden Skala (§ 18 Absatz 4 Buchst. c der Spielordnung) in der Kreisliga sowie den Staffeln der 1. bis 3. Kreisklasse einen erhöhten Abstieg bewirken.

§ 28

Abschlusstabellen in der 3. und 4. Kreisklasse (zu § 32 Abs. 2 und 3 SpO)

In der 3. und 4. Kreisklasse bestimmt sich die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 der Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich.

§ 29

Spielsperren in der Kreisliga und 1. Kreisklasse

(1) Ein Spieler ist nach der fünften Verwarnung (Gelben Karte) für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine

Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler aufgrund einer zweiten Verwarnung im selben Spiel einen Feldverweis (Gelb-Rote Karte), bleiben die Verwarnungen in diesem Spiel für die Addition der Verwarnungen nach Satz 1 außer Betracht. Die Vereine und Spieler sind dafür verantwortlich, dass kein Spieler eingesetzt wird der nach Satz 1 gesperrt ist.

(2) Erhält ein Spieler in einem Punktspiel aufgrund einer zweite Verwarnung im selben Spiel (Gelb-Rote Karte) einen Feldverweis, so ist er für das nächste Punktspiel im selben Wettbewerb gesperrt. Die Sperre erstreckt sich auch auf das jeweils folgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins; längstens dauert sie jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspieles der Mannschaft, als dessen Spieler er die Gelb-Rote Karte erhielt, an.

(3) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 finden in der 2., 3. und 4. Kreisklasse keine Anwendung.

3. Unterabschnitt: Herren-Pokalspielbetrieb

§ 30

Aussetzung des Pokalspielbetriebs

In der Saison 2020/2021 wird ausnahmsweise kein Pokal ausgespielt.

2. Abschnitt: Ü-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt:

Allgemeine Regelungen für den Ü-Spielbetrieb

§ 31

Spielgemeinschaften (zu § 18a SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft im Ü-Spielbetrieb ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Kreisspielausschuss zu richten.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spieler, die sich in einer Mannschaft ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

(5) Die von einem der Vereine einer Spielgemeinschaft ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 32

Gastspielerlaubnis (zu § 9 SpO)

(1) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Großfeld-Mannschaft (11er-Mannschaft) für bis zu 10 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal fünf Gastspieler eingesetzt werden. In Spielgemeinschafts-Mannschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu drei Gastspieler während eines Spiels zum Einsatz kommen.

(2) Ein Verein kann zugunsten des Kaders einer Kleinfeld-Mannschaft (7er-Mannschaft) für bis zu 7 Spieler eine Gastspielerlaubnis erhalten. An einem Spiel dürfen pro Mannschaft maximal drei Gastspieler eingesetzt werden. In Spielgemeinschafts-Mannschaften dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu zwei Gastspieler am Spieltag zum Einsatz kommen.

(3) Bereits bestehende Mannschaftskader haben für die Anzahl bestehender Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspieler beantragt werden. Neuanträge von Gastspielern ziehen eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspieler auf die zulässige Kadergröße nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 nach sich. Neuanträge werden in diesem Fall nur genehmigt, wenn zugleich eine Abmeldung einer entsprechenden Anzahl an Gastspielern erfolgt.

§ 33

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs können während eines Spiels bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 34

Besondere Regelungen für den Ü 40- und Ü-50-Spielbetrieb

(1) An den Spielen der Ü40 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen. An den Spielen der Ü 50 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich ist zwei Spielern die Teilnahme am Spiel erlaubt, die das 48. Lebensjahr vollendet haben. Alle Spieler müssen einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen.

(2) Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft zwischen Senioren Ü 32 / Ü 40 / Ü 50 ist nicht möglich.

(3) Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

(4) Gespielt wird auf einem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Größe des Spielfeldes soll den Vorgaben der Jugendordnung Anhang 1, D-Junioren-Spielfeld (1. Abbildung) entsprechen. Abweichend davon können die üblichen Seitenauslinien des Großfeldes genutzt werden. Die Strafstoßmarken müssen 8 Meter von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen mindestens durch seitlich aufgestellte Hütchen gekennzeichnet sein.

(5) Bei der Ausführung eines Freistoßes müssen die gegnerischen Spieler 6 m vom Ball entfernt sein.

(6) In einem Spiel dürfen pro Mannschaft bis zu fünf Auswechslungen vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingesetzt werden können (Rücktausch zulässig).

(7) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

(8) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, so sind vor Aufnahme der Spiele dem Staffelleiter die Spieler nach Zugehörigkeit zu den Mannschaften namentlich aufzugeben. Ein Wechsel von einer Mannschaft in die andere ist während des Spieljahres nicht möglich.

§ 35

Meldung zur Ü 32-Bezirksmeisterschaft

Als Teilnehmer für die Altherren-Bezirksmeisterschaft werden der Kreismeister sowie der Zweit- und Drittplatzierte der Kreisliga A (Rückrundenstaffel) gemeldet.

§ 36

Meldung zu den Ü -Niedersachsenmeisterschaften

Für die Ü -Niedersachsenmeisterschaften werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen A (Rückrundenstaffeln) gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den Wettbewerb und ist auf maximal 10 teilnehmende Mannschaften des Kreises begrenzt. Satz 1 gilt nicht für die Ü 60-Niedersachsenmeisterschaft.

2. Unterabschnitt:

Punktspiele im Ü-Spielbetrieb

§ 37

Soll-Stärken, Mannschaftsarten und Spielzeiten

Die Altersklassen, Spielklassen, Soll-Stärken, Spielmodi und Mannschaftstärken im Ü-Spielbetrieb folgen den Angaben der nachstehenden Tabelle.

Altersklasse	Spielklasse	Soll-Stärke	Spielmodus	Mannschaftsstärke
Ü 32	Kreisliga	24	Play-Off	11er
	1. Kreisklasse	36	Vor- und Rückrunde	11er
	2. Kreisklasse	24	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 40	Kreisliga	24	Play-Off	7er
	1. Kreisklasse	24	Play-Off	7er
	2. Kreisklasse	56	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 50	Kreisliga	24	Play-Off	7er
	1. Kreisklasse	36	Vor- und Rückrunde	7er
Ü 60	Kreisliga	6	Vor- und Rückrunde	7er

§ 38

Spielmodus der Kreisligen der Ü 32, 40 und 50

- (1) Die Kreisliga-Staffeln der Senioren Ü 32, 40 und 50 spielen im sogenannten Play-Off-Modus. In der Hinrunde werden die Mannschaften in zwei Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt, in der Rückrunde spielen sie in drei Staffeln entsprechend ihren Tabellenplätzen der Hinrunde. Hin- und Rückrunde werden in einfachen Spielrunden gespielt.
- (2) Die Rückrunde wird in einer Meisterstaffel und zwei Abstiegsstaffeln gespielt. Für die Meisterstaffel qualifizieren sich die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 der beiden Vorrundenstaffeln. Die übrigen Mannschaften spielen in den Abstiegsstaffeln. Die Einteilung der Abstiegsstaffeln nimmt der Kreisspielausschuss nach seinem Ermessen auf der Basis sportlicher Kriterien vor.
- (3) Aus den Abstiegsstaffeln der Rückrunde steigen die Mannschaften der Plätze 7 und 8 in die 1. Kreisklasse ab.

§ 39

Spielmodus der Kreisliga Ü 60

Die Kreisliga Ü 60 spielt im Modus Hin- und Rückspiel.

§ 40

Spielmodus der 1. Kreisklassen der Ü 32, Ü 40 und Ü 50

- (1) Die Staffeln der 1. Kreisklassen der Ü 32 und Ü 50 spielen in einer Doppelrunde im klassischen Spielmodus gemäß § 26 Absatz 2 der Spielordnung. Die Staffelsieger steigen in die Kreisliga auf.
- (2) Die Staffeln der 1. Kreisklasse der Senioren Ü 40 spielen im sogenannten Play-Off-Modus. In der Hinrunde werden die Mannschaften in zwei Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt; in der Rückrunde spielen sie nach Maßgabe des Absatzes 3 in drei Staffeln entsprechend ihren Tabellenplätzen der Hinrunde. Hin- und Rückrunde werden in einfachen Spielrunden gespielt.
- (3) Die Rückrunde der 1. Kreisklasse der Ü 40 wird in einer Meisterstaffel und zwei Abstiegsstaffeln gespielt. Für die Meisterstaffel qualifizieren sich die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 der beiden Vorrundenstaffeln. Die übrigen Mannschaften spielen in den Abstiegsstaffeln. Die Einteilung der Abstiegsstaffeln nimmt der Kreisspielausschuss nach seinem Ermessen auf der Basis sportlicher Kriterien vor. Aus den Abstiegsstaffeln der Ü 40 der Rückrunde steigen die Mannschaften der Plätze 6, 7 und 8 in die 2. Kreisklasse ab.

§ 41

Spielmodus der 2. Kreisklassen der Ü 32 und Ü 40

- (1) In der 2. Kreisklasse der Ü 32 wird mit 7er Mannschaften auf Kleinfeld (Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze) ohne Auf- und Abstieg gespielt. Der Spielbetrieb wird je nach Anzahl gemeldeter Mannschaften in mehreren Staffeln, die nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt werden, gemäß § 26 Absatz 2 der Spielordnung gespielt.
- (2) Die 2. Kreisklasse der Ü 32 spielt ohne Abseits.
- (3) In der 2. Kreisklasse Ü 40 wird in bis zu vier Staffeln gemäß § 26 Absatz 2 der Spielordnung gespielt. Die Staffelsieger steigen in die 1. Kreisklasse auf.

3. Unterabschnitt: Pokalspielbetrieb im Ü-Spielbetrieb

§ 42

Aussetzung des Pokalspielbetriebs

In der Saison 2020/2021 wird ausnahmsweise kein Pokal ausgespielt.

3. Abschnitt: Junioren-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Junioren-Spielbetrieb

§ 43

Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Spielleiter A- bis C-Junioren zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Kreisjugendausschusses vorgenommen werden.

§ 44

Betreuung von Juniorenmannschaften

- (1) Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung einer volljährigen, vom Verein beauftragten Person (Betreuer) Spiele austragen. Der Betreuer muss im Spielbericht-Online als Mannschaftsbeauftragter aufgeführt sein.
- (2) Fällt der verantwortliche Betreuer aus oder wird des Feldes verwiesen und kann keine andere volljährige Person die Betreuung mit Zustimmung des ausgeschiedenen Betreuers übernehmen, so muss das Spiel abgebrochen werden. Erforderlichenfalls ist die Person, die die Betreuung übernimmt, im Spielbericht-Online nachzutragen.

§ 45

Einsatz von Juniorinnen (zu § 6 Anhang 1 SpO)

Juniorinnen des jüngeren Jahrganges ihrer Altersklasse können in Junioren-Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse eingesetzt werden.

§ 46

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

Der platzbauende Verein hat in den Altersklassen der G-, F-, E- und D-Junioren Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einzurichten. Die Eltern-/Fans-Zone muss einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Spielfeld bewirken und in geeigneter Weise gekennzeichnet sein. Ist eine

Werbepaneele oder eine vergleichbare Begrenzung vorhanden, müssen sich alle Zuschauer hinter dieser aufhalten. Ein Großspielfeld darf nicht betreten werden.

§ 47

Auswechslungen (zu § 17 JO)

(1) Bei den A- bis C-Junioren können gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Jugendordnung vier Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

(2) Bei den D- bis G-Junioren können sechs Spielerinnen und Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 48

§ 49

Ausrichtung von Kreismeisterschaften und Kreispokalfinalspielen

Bewerbungen von Vereinen für die Ausrichtung von Kreismeisterschaften in Finalspielen oder Turnierform oder von Kreispokalfinalspielen sind elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Ausrichtung und Durchführung sowie den Spielort erfolgt durch den Kreisjugendausschuss. Die Spieltermine und -Orte werden den beteiligten Vereinen durch den Kreisjugendausschuss und über die Spielplanung im DFBnet bekanntgegeben.

§ 50

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

Für Pokal- und Entscheidungsspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen beziehungsweise Achtmeterschießen bei Spielen auf Kleinfeld zu ermitteln ist.

2. Unterabschnitt:

Punktspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 51

Spielklassen und Mannschaftsstärken

(1) Die Spielklassen sowie die zugehörigen Mannschaftsstärken der verschiedenen Altersklassen folgen den Angaben der nachstehenden Tabelle:

Altersklasse	Spielklassen (Mannschaftsstärken)
A-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er)
B-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er)

C-Junioren	Kreisliga (11er) 1. Kreisklasse (11er) 2. Kreisklasse (7er) 3. Kreisklasse (11er)
D-Junioren	Kreisliga A (9er) Kreisliga B (9er) 1. Kreisklasse (9er) 2. Kreisklasse (9er) 3. Kreisklasse (7er)
E-Junioren	Kreisliga A (7er) Kreisliga B (7er) 1. Kreisklasse (7er) 2. Kreisklasse (7er)
F-Junioren	Fair Play Liga 1. Kreisklasse (7er) Fair Play Liga 2. Kreisklasse (7er)
G-Junioren	Fair Play Liga 1. Kreisklasse (7er und 6er) Fair Play Liga 2. Kreisklasse (7er und 6er)

(2) Für die Kreisligen B der D- und E-Junioren können spielstarke Jahrgangsmannschaften gemeldet werden. Es dürfen nur Junioren und Juniorinnen desselben Jahrgangs zum Einsatz kommen. Der Einsatz von bis zu zwei jüngeren Spielern/Spielerinnen ist abweichend von Satz 2 zulässig.

§ 52

Staffeleinteilung

Der Kreisjugendausschuss nimmt die Staffeleinteilung nach Mannschaftsmeldeschluss nach seinem Ermessen vor.

§ 53

Kreismeister

Besteht die Kreisliga der einzelnen Altersklassen aus mehreren Staffeln, werden Kreismeister ausgespielt. Den Modus legt der Kreisjugendausschuss fest und gibt diesen rechtzeitig über das DFBnet-Postfachsystem bekannt.

§ 54

Aufstieg in den Bezirk

(1) Die jeweiligen Staffelsieger der jeweiligen Kreisliga der A- bis C-Junioren steigen direkt in den Bezirk auf. Bestehen mehr Kreisligastaffeln, als Aufstiegsplätze in den Bezirk existieren, wird der Aufstieg durch ein Entscheidungsspiel oder Entscheidungsspiele ausgespielt. Ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele finden auch dann statt, wenn weniger Kreisligen als Aufstiegsplätze vorhanden sind. Der Kreisjugendausschuss legt den Modus fest und gibt ihn rechtzeitig über das DFBnet-Postfachsystem bekannt.

(2) Aufsteigen können nur Mannschaften, die ein Aufstiegsrecht haben. Sollte eine Mannschaft kein Aufstiegsrecht haben oder auf sein Aufstiegsrecht verzichten, spielen die zweitplatzierten der Staffeln den Aufsteiger aus. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 55

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Kreisjugendausschuss ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 56

Fair-Play-Wertung

Alle Mannschaften der A-, B- und C-Junioren Kreisligen und 1. Kreisklassen nehmen an der Fair-Play-Wertung teil. Die Fair-Play-Wertung folgt der Fair-Play-Tabelle des DFBnet für die entsprechende Staffel. Nach Abschluss der Saison erhalten die fairsten Mannschaften der Staffeln eine Auszeichnung.

§ 57

Punktspielbetrieb der A-Junioren

(1) In der Kreisliga der A-Junioren findet ein Ganzjahresspielbetrieb (Hin- und Rückspiel) in 2 Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften statt. Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Staffeln steigen in den Bezirk auf. Den dritten Aufsteiger in den Bezirk spielen die beiden Zweitplatzierten der Staffeln in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz aus. Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der Staffeln die Plätze 9 und 10 einnehmen, steigen in die 1. Kreisklasse ab.

(2) In der 1. Kreisklasse der A-Junioren findet ein Ganzjahresspielbetrieb (Hin- und Rückspiel) in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften statt. Die Tabellenersten jeder Staffel steigen in die Kreisliga auf.

(3) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss in der Play-Off-Runde nach regionalen Kriterien vor.

§ 58

Punktspielbetrieb der B-Junioren

(1) In der Kreisliga der B-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften, die für die Kreisliga gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten 4 Plätze einnehmen, spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Hauptrunde der Kreisliga A in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften werden in die Kreisliga B in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften eingeteilt. In der Hauptrunde wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt.

(2) Absatz 1 gilt für die 1. Kreisklasse entsprechend mit der Ausnahme, dass keine Aufsteiger ausgespielt werden. Der Kreisjugendausschuss kann Mannschaften, die ihren Gegnern deutlich überlegen war, nach Abschluss der Play-Off-Runde in die Kreisliga B umsetzen.

(3) § 56 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 59

Punktspielbetrieb der C-Junioren

(1) § 58 Absatz 1 gilt für die C-Junioren Kreisliga entsprechend.

(2) In der 1. Kreisklasse der C-Junioren wird in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften, die für die 1. Kreisklasse gemeldet wurden, ein Play-Off in einfacher Runde durchgeführt. Die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der Staffeln die ersten 3 Plätze einnehmen, sowie der beste Viertplatzierte im Staffervergleich spielen nach Abschluss der Play-Off-Runde die Hauptrunde in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften der 1. Kreisklasse A. Die übrigen Mannschaften werden in die 1. Kreisklasse B in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften eingeteilt. In der Hauptrunde wird ebenfalls ein einfacher Modus gespielt.

(3) In der 2. Kreisklasse der C-Junioren wird ein Ganzjahresspielbetrieb (Hin- und Rückrunde) in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften (7er Mannschaften) durchgeführt.

(4) In der 3. Kreisklasse wird ein Ganzjahresspielbetrieb (Hin- und Rückrunde) in Staffeln mit bis zu 10 Mannschaften mit dem jüngeren Jahrgang durchgeführt. In diesen Mannschaften dürfen maximal 3 Spieler des älteren Jahrgangs im Spielbericht-Online erfasst sein und am Spiel teilnehmen.

(5) § 56 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 60

Grundsätze für den Punktspielbetriebs der D- bis G-Junioren

(1) Im Punktspielbetrieb der D-, E-, F- und G-Junioren entscheiden grundsätzlich die Vereine mit der Mannschaftsmeldung über die Klassenzugehörigkeit ihrer Mannschaften. Es findet weder ein Auf- noch ein Abstieg statt.

(2) Für die Kreisliga der Altersklassen nach Absatz 1 kann jeweils nur eine Mannschaft (1. Mannschaft) gemeldet werden. Satz 1 gilt nicht für die Kreisligen B der D- und E-Junioren.

- (3) Die Kreisklassen der Altersklassen nach Absatz 1 spielen im sogenannten Play-Off-System. In die 2. Kreisklassen werden nur untere Mannschaften und Anfängermannschaften eingestuft. Meldet ein Verein mehr als zwei Mannschaften für die 2. Kreisklasse einer Altersklasse, wird die 1. Mannschaft automatisch der 1. Kreisklasse zugeteilt. Sollte sich im Laufe der Saison herausstellen, dass eine Mannschaft den Gegnern ihrer Klasse deutlich überlegen war, hat der Kreisjugendausschuss das Recht, diese Mannschaften in die nächsthöhere Klasse umzusetzen.
- (4) Im Spielbetrieb mit Play-Off-System müssen aus organisatorischen Gründen die Vorrundenspiele bis zum Ende des Jahres 2020 abgeschlossen sein. Spielverlegungen nach diesem Stichtag sind nicht möglich und für bis dahin nicht durchgeführte Spiele erfolgt eine Wertung durch die Spielinstanz mit 0:0 Toren und 0 Punkten für beide beteiligten Mannschaften.
- (5) In Jahrgangsmannschaften der D- und E-Junioren dürfen maximal 2 Spieler des älteren Jahrgangs der nächsten jüngeren Altersklasse pro Spiel eingesetzt werden.
- (6) In die Hauptrunde B der 2. Kreisklassen werden nach der Winterpause neu gemeldete Anfängermannschaften integriert, sofern für diese keine separaten Staffeln gebildet werden können.
- (7) Die Einteilung der Staffeln nimmt der Kreisjugendausschuss nach regionalen Kriterien vor.

§ 61

Punktspielbetrieb der D-Junioren

- (1) Die Kreisliga A der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielt in Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften im Play-Off-System. Nach Abschluss der Play-Off-Runde werden die Mannschaften in eine Hauptrunde A und Hauptrunde B eingeteilt. Die Hauptrunde A spielt in zwei Staffeln mit jeweils 8 Mannschaften. Die übrigen Mannschaften spielen in der Hauptrunde B mit Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften, die in der Hauptrunde A spielen, nimmt der Kreisjugendausschuss anteilig nach den Abschlusstabellen der Play-Off-Runden-Staffeln vor. Die beiden erstplatzierten Mannschaften beider Staffeln der Hauptrunde A spielen nach Abschluss der Hauptrunde A auf Grundlage eines Modus, den der Kreisjugendausschuss rechtzeitig vorab festlegt, den Kreismeister aus.
- (2) In der Kreisliga B der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen leistungsstarke 2. Mannschaften (U12-Jahrgangsmannschaft) in Staffeln mit bis zu 6 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runde teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.
- (3) Die 1. und 2. Kreisklasse der D-Junioren (9er-Mannschaften) spielen in Staffeln mit bis zu 6 Mannschaften im Play-Off-Modus. Nach Abschluss der Play-Off-Runden teilt der Kreisjugendausschuss die Mannschaften nach Leistungskriterien für die Hauptrunde neu ein.
- (4) Absatz 3 gilt für die 3. Kreisklasse der D-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

§ 62

Punktspielbetrieb der E-Junioren

- (1) § 60 Absatz 1 gilt für die Kreisliga A der E-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.
- (2) § 60 Absatz 2 gilt für die Kreisliga B der E-Junioren (U10-Jahrgangsmannschaft, 7er-Mannschaften) entsprechend.
- (3) § 60 Absatz 3 gilt für die 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse der E-Junioren (7er-Mannschaften) entsprechend.

§ 63

Spielbetrieb der F- und G-Junioren

- (1) Für die F- und G-Junioren wird ein kindgerechter Spielbetrieb nach den Regeln der Fair-Play-Liga gemäß Ziffer I des Anhangs 1 zur Jugendordnung durchgeführt.
- (2) Die gemeldeten Mannschaften werden in eine 1. und 2. Kreisklasse in Staffeln mit maximal 6 Mannschaften eingeteilt und führen Pflichtfreundschaftsspiele im Play-Off-System durch. Die Tabellen der Staffeln werden nicht veröffentlicht. Nach Abschluss der Vorrunde erfolgt die Neueinteilung der Mannschaften anhand der Spielergebnisse der Vorrunde in eine Hauptrunde A und eine Hauptrunde B mit Staffeln mit bis zu 8 Mannschaften.

3. Unterabschnitt: Pokalspiele im Junioren-Spielbetrieb

§ 64

Altersklassen und Teilnahmeverpflichtung am Pokalspielbetrieb

- (1) Kreispokalspiele werden für die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt und teilnahmeverpflichtet für den Kreispokalwettbewerb ist für jede Altersklasse nur die auf Kreisebene höchstspielende Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen.

§ 65

Spielpaarungen im Pokalspielbetrieb

Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Junioren werden gelost, in den jeweils ersten Runden unter Beachtung regionaler Lostöpfe. Heimrecht hat in den ersten beiden Runden jeweils die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

§ 66

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten werden bis einschließlich der Halbfinalspiele vom jeweiligen Heimverein getragen. Die Schiedsrichterkosten bei den Endspielen trägt der Kreis.

4. Abschnitt: Frauen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Frauen-Spielbetrieb

§ 67

Spielgemeinschaften (zu § 18 SpO)

(1) Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Ihm ist eine Namensliste aller Spielerinnen beizufügen, die der Spielgemeinschaft angehören sollen.

(2) Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG sowie die finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die genehmigte SG-Mannschaft durch den federführenden Verein einzugeben.

(3) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

(4) Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 der Spielordnung), verlieren für die Dauer des Festgespieltseins die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

§ 68

Festspielregelung (zu § 10 Abs. 4 SpO)

§ 22 gilt für den Frauen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 69

Auswechslungen

In den Pflichtspielen des Frauen-Spielbetriebs dürfen bis zu vier Spielerinnen beliebig oft aus- und wieder eingewechselt werden (Rücktausch zulässig).

§ 70

„Norweger Modell“

(1) Soweit nach Maßgabe dieser Ausschreibung im Frauen-Spielbetrieb das „Norweger Modell“ zur Anwendung kommt, gelten die Regelungen der nachstehenden Absätze.

(2) Im „Norweger Modell“ melden die Vereine ihre Mannschaften zu Saisonbeginn orientiert an der Zahl der zur Verfügung stehenden Spielerinnen. Es können für die D- bis A-Juniorinnen und die Frauen Kreisklasse 7er- und 9er-Mannschaften gemeldet werden. In den Spielplänen wird für jede Mannschaft die Mannschaftsgrößen wie folgt dargestellt: „Vereinsname“ nebst Zusatz „7er“ oder „9er“.

(3) Treten Mannschaften mit identischer gemeldeter Mannschaftsgröße gegeneinander an, ist die gemeldete Mannschaftsgröße maßgebend. Abweichend von Satz 1 können sich die Vereine bei einer Begegnung zweier 7er-Mannschaften darauf verständigen, mit 9 gegen 9 zu spielen.

(4) Muss ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird mit 7 gegen 7 gespielt.

(5) Die 9er-Mannschaften spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt.

(6) Die 7er-Mannschaften spielen auf Spielfeldern mit der Größe ca. 70 m x 50 m (ca. 70 m x 35 m). Die Strafraumbegrenzung wird parallel zur Torauslinie in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der Jugendordnung).

(7) Nimmt ein Verein auch mit einer 11er-Frauen-Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist die 7er- oder 9er-Mannschaft immer die unterste Mannschaft, so dass die Regelungen des § 10 der Spielordnung zu beachten sind.

2. Unterabschnitt: Frauen-Punktspielbetrieb

§ 71

Spielklassen des Frauen-Spielbetriebs

(1) In der Frauen Kreisliga spielen alle gemeldeten 11er-Mannschaften.

(2) In der Frauen 1. Kreisklasse spielen alle gemeldeten 9er- und 7er-Mannschaften auf Basis des „Norweger Modells“ (§ 69).

§ 72

Frauen Kreisliga

Die Frauen Kreisliga spielt in drei Staffeln mit jeweils bis zu 8 Mannschaften. Die Staffelsieger spielen am Saisonende in Entscheidungsspielen den Kreismeister und die zwei Aufsteiger in den Bezirk aus. Ein Abstieg findet nicht statt.

§ 73

Frauen 1. Kreisklasse

In der Frauen 1. Kreisklasse wird der Staffelsieger der jeweiligen Staffel ausgespielt. Auf- und Abstieg finden nicht statt.

3. Unterabschnitt: Frauen-Pokalspielbetrieb

§ 74

Allgemeine Regelungen für den Frauen-Pokalspielbetrieb

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Frauen werden gelost.
- (2) Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch Elfmeterschießen zu ermitteln ist.
- (3) Der Ausschuss Frauen und Juniorinnen vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Die Kreispokalendspiele der Frauen und Juniorinnen finden zusammen an einem Wochenende an einem einheitlichen Spielort statt. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.
- (4) Bei den Kreispokalendspielen wird empfohlen, mindestens folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 3,00 €
- Schüler- und Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spielerinnen sowie Betreuerinnen und Betreuer.

§ 75

Kreispokal

Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die Kreisliga gemeldeten 11er-Mannschaften teil. Der ermittelte Sieger erhält einen Pokal und nimmt in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 76

Kreisklassenpokal

- (1) Am Kreispokalwettbewerb nehmen verpflichtend alle für die 1. Kreisklasse gemeldeten 7er- und 9er-Mannschaften teil. Die Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht für Mannschaften, die ohne Wertung spielen.
- (2) Der Sieger des Endspiels erhält einen Pokal.
- (3) Für den Fall eines Entscheidungsschießens von der Strafstoßmarke treten von jeder Mannschaft zunächst drei Schützinnen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Abpfiff der regulären Spielzeit auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

5. Abschnitt: Juniorinnen-Spielbetrieb

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen für den Juniorinnen-Spielbetrieb

§ 77

Spielgemeinschaften (zu § 11 JO)

- (1) Der Antrag auf Bildung einer Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist schriftlich oder elektronisch über das DFBnet-Postfachsystem an die Vorsitzende des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Das entsprechende Formular kann auf den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Benennung der JSG ist darauf zu achten, dass ein Bezug zur Stadt/Dorf/Gegend gewährleistet ist. Fantasienamen, Namen in Bezug auf einen Sponsor (Werbung) sowie behördlich verbotene Bezeichnungen werden nicht genehmigt.
- (3) Die Genehmigung einer JSG gilt für eine Saison.
- (4) Die Eingabe einer JSG-Mannschaft im elektronischen Meldebogen des DFBnet hat durch den federführenden Verein zu erfolgen. Sie darf erst nach Genehmigung der JSG durch den Ausschuss Frauen und Juniorinnen vorgenommen werden.
- (5) Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für Ihren Verein.
- (6) Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer JSG. Besteht eine JSG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

§ 78

Zweitspielrechte (zu § 3 Anhang 1 SpO)

Anträge auf Erteilung von Zweitspielrechten für Juniorinnen (siehe § 3 Anhang 1 der Spielordnung) sind an die Mädchenreferentin des Ausschusses Frauen und Juniorinnen zu richten. Es ist der auf den Internetseiten des Verbandes zum Herunterladen erhältliche Antragsvordruck zu verwenden. Der Antrag ist nur mit Unterschrift und Stempel beider Vereine sowie der unterschriebenen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten gültig. Dem Antrag ist auf der Rückseite ein Auszug der Passdaten für die betreffende Spielerin aus dem DFBnet-System Pass-Online beizufügen. Die Anträge sind ohne Spielerinnenpass entweder per Post oder als Scan über das DFBnet-Postfachsystem einzureichen. Der Antrag muss im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.1.2021 bei der Kreismädchenreferentin eingehen.

§ 79

Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften

§ 44 gilt entsprechend für die Betreuung von Juniorinnen-Mannschaften.

§ 80

Eltern-/Fans- und Coaching-Zonen

§ 46 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

§ 81

„Norweger Modell“

Im Juniorinnen-Spielbetrieb findet das „Norweger Modell“ Anwendung. § 69 gilt entsprechend.

§ 82

Auswechslungen

Bei Begegnungen zweier 9er-Mannschaften bis zu vier Spielerinnen und bei Begegnungen zweier 7er-Mannschaften bis zu sechs Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

§ 83

Festspielen

(1) Nehmen für einen Verein mehrere Juniorinnen-Mannschaften am Spielbetrieb für eine Altersklasse teil, so ist für die Anwendung der Festspielregelung des § 10 der Spielordnung eine 7er-Mannschaft gegenüber einer 9er-Mannschaft stets die untere Mannschaft.

(2) Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

§ 84

Ausschluss der Verlängerung von Spielzeiten

§ 49 gilt für den Juniorinnen-Spielbetrieb entsprechend.

2. Unterabschnitt: Juniorinnen-Punktspielbetrieb

§ 85

Altersklassen und Spielklasse

(1) Für folgende Altersklassen wird ein Punktspielbetrieb durchgeführt:

- A-Juniorinnen
- B-Juniorinnen
- C-Juniorinnen
- D-Juniorinnen
- E-Juniorinnen

(2) Spielklasse der A-, B- und C-Juniorinnen ist die Kreisliga. Die D- und E-Juniorinnen spielen jeweils in einer 1. Kreisklasse.

§ 86

Meisterschaften

Es werden die Staffelleister der Staffeln ausgespielt.

§ 87

Abschlusstabellen (zu § 14 Abs. 8 JO)

Die Rangfolge der Mannschaften in den Abschlusstabellen bestimmt sich bei Punktgleichheit von Mannschaften abweichend von § 32 Absatz 2 Spielordnung nach dem Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich. Sollte auch der direkte Vergleich keine Entscheidung bringen, setzt der Ausschuss Frauen und Juniorinnen ein Entscheidungsspiel oder mehrere Entscheidungsspiele auf neutralem Platz an.

§ 88

Entscheidungs- und Relegationsspiele

Im Falle von Entscheidungs- oder Relegationsspielen wird in einem KO-System gespielt, zu dem der Ausschuss Frauen und Juniorinnen die Spielpaarungen auslost. Je nach Anzahl der verfügbaren Plätze in der höheren Spielklasse oder der Anzahl notwendiger Absteiger aus einer Spielklasse werden erforderliche Runden ausgespielt. Sollten keine neutralen Spielstätten nutzbar sein, entscheidet das Los auch über das Heimrecht.

§ 89

Mannschaften ohne Punktwertung

Am Punktspielbetrieb können Mannschaften ohne Wertung teilnehmen, deren Teilnahme am Spielbetrieb ohne unzulässigen den Einsatz von älteren Spielerinnen nicht möglich wäre. Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf zwei begrenzt. Es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersstufe eingesetzt werden.

3. Unterabschnitt: Juniorinnen-Pokalspielbetrieb

§ 90

Teilnahmeberechtigung und -Verpflichtung

- (1) Kreispokalspiele werden für alle in § 84 genannten Altersklassen durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt und teilnahmeverpflichtet für den Kreispokalwettbewerb ist jede 1. Juniorinnen-Mannschaft eines Vereins. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen. Ohne Wertung spielende Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.

§ 91

Kreispokalgewinner

Der im jeweiligen Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner und erhält einen Pokal. Die Kreispokalgewinner der Altersklassen B- und C-Juniorinnen nehmen überdies in der folgenden Saison am Bezirkspokal teil.

§ 92

Auslosung und Endspiele

- (1) Die Spielpaarungen in den Pokalwettbewerben der Juniorinnen werden gelost.
- (2) Der Ausschuss Frauen und Juniorinnen vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Die Kreispokalendspiele der Frauen und Juniorinnen finden zusammen an einem Wochenende an einem einheitlichen Spielort statt. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen mittels DFBnet und auf den Internetseiten des Kreises bekannt gegeben.
- (3) Bei den Kreispokalendspielen der Juniorinnen wird empfohlen, mindestens folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 2,00 €
- Schüler- und Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spielerinnen sowie Betreuerinnen und Betreuer.

§ 93

Ausschluss der Verlängerung der Spielzeit

Für die Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort, das heißt ohne Verlängerung, durch ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke zu ermitteln ist.

§ 94

Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke

Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft sowohl bei 7er- als auch 9er-Mannschaften drei Schützinnen an. Sollte keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an, die bei Schlusspfiff auf dem Platz stand, bis eine Entscheidung gefallen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 95

Verstöße

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ausschreibung können geahndet werden, soweit die für die Anordnung von Bestrafungen maßgeblichen Bestimmungen auf Verbandsebene (Satzung und Ordnungen) dies vorsehen.

§ 96

Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung im Kreis übt das Kreissportgericht aus. Die Verfahrensarten und -vorschriften ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.

(2) Die Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sportgerichts sind dem Anhang 2 dieser Ausschreibung zu entnehmen.

§ 97

Pandemie

Sofern eine Verordnung nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes, die von der Niedersächsischen Landesregierung oder einer von dieser dazu ermächtigten Stelle erlassen wurde, oder eine behördliche Anordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes es erfordert, kann der Kreisvorstand die für den Spielbetrieb des Kreises erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann er den Spielbetrieb ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen.

§ 98

Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt an dem Tag, der auf ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises unter <http://www.nfv-region-hannover.de> folgt, in Kraft.

§ 99

Rechtsbehelf

Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Spielordnung statthaft. Ein entsprechender Schriftsatz ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim Kreissportgericht anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.

Anhang 1 (zu § 7 – Abweichungen von den Fußballregeln)

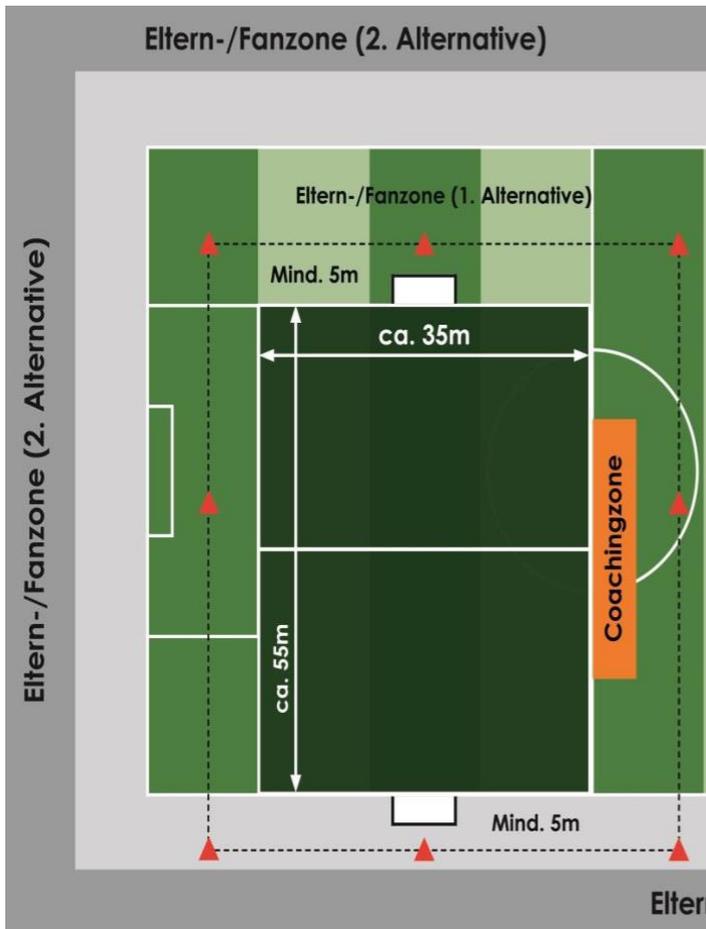
	Spieler			Spielfeld			Ball		Sonderregeln						
	Mindestanzahl Spieler (einschl. Torwart)	Auswechslerspieler (max.)	Rücktausch möglich	Spieler zum Entscheidungsschießen	Kleinfeld (kleine Tore) s.a. S. 40 "Kleinspielfelder"	Großfeld (große Tore)	Leichtspielball Gr. 4 (290 gr.)	Leichtspielball Gr. 5 (D-Jugend=350gr., E-/F-Jugend=290gr.)	Normalgröße (410 bis 450 gr.)	ohne Abseits	keine Rückpassregel, Abstoß als Abschlag oder Abwurf, Einwurf wiederholen **	Strafstoß bei 8m	Mauerabstand 6m	Spielzeit (Min.)	Bargeldloser Zahlungsverkehr
G-Junioren 6er**	5	6	X	3	X		X			X	X	X	X	2x20	
F-Junioren 7er**	5	6	X	3	X			X		X	X	X	X	2x20	
E-Junioren 7er	5	6	X	3	X			X		X		X	X	2x25	
D-Junioren 7er	5	6	X	3	X			X				X	X	2x30	
D-Junioren 9er	5	6	X	3	X			X				X	X	2x30	
C-Junioren 7er	5	4	X	5	X				X			X	X	2x35	
C-Junioren 11er	7	4	X	5		X			X					2x35	
B-Junioren 11er	7	4	X	5		X			X					2x40	
A-Junioren 11er	7	4	X	5		X			X					2x45	X
A-Juniorinnen 7/9er *	5	4	X	3	X				X			X	X	2x45	
B-Juniorinnen 7/9er *	5	4	X	3	X				X			X	X	2x40	
C-Juniorinnen 7/9er *	5	4	X	3	X				X			X	X	2x35	
Frauen 7/9er	5	4	X	3	X				X			X	X	2x45	X
Frauen	7	4	X	5		X			X					2x45	X
Herren Kreisliga	7	4		5		X			X					2x45	X
Herren 1. + 2. KK	7	4		5		X			X					2x45	X
Herren 3. + 4. KK	7	5	X	5		X			X					2x45	
Senioren Ü32 (11er)	7	5	X	5		X			X					2x45	X
Senioren Ü 32 (7er)	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x40	
Senioren Ü40	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x30	
Senioren Ü50 + Ü60	5	5	X	5	X				X	X		X	X	2x30	

Persönliche Strafen im Junioren-/Juniorinnenbereich: >>> Gelb - 5 Min. - Rot <<<
 Persönliche Strafen im Frauen- und Herrenbereich: >>> Gelb - Gelb/Rot (Matchstrafe) - Rot <<<
 ** G-/F-Junioren: Bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß erfolgt eine Wiederholung unter Anleitung.

KLEINSPIELFELDER

Für alle Pflichtspiele im Kreis Region Hannover gelten die nachstehenden Spielfeldgrößen.
Die Markierung der Strafräume soll vorzugsweise mit Hütchen erfolgen.

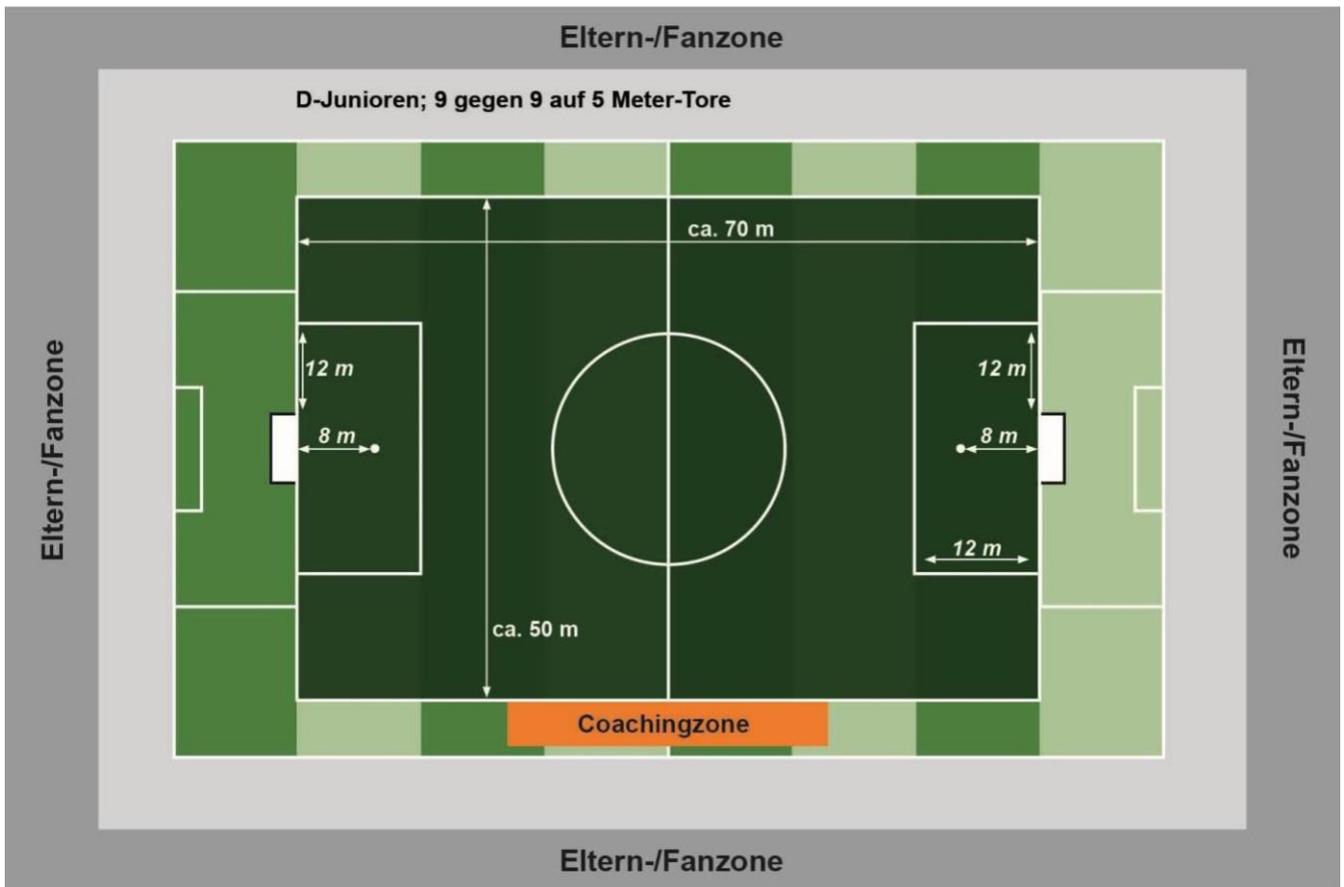
E-JUGEND 7ER



D-JUGEND 7ER



D-JUGEND 9ER / C-JUGEND 7ER



Ansprechpartner des Sportgerichtes in der Saison 2020/2021

Vorsitzender und Geschäftsstelle

Bernd Ihle
Auf der Lieth 11
30880 Laatzen

☎ 0511 / 37 35 68 70

✉ bernd.ihle@nfv.evpost.de

✉ bernd-ihle@arcor.de (privat)

Stellvertretender Vorsitzender

Dennis R. Jussi
Baumbachstraße 5
30163 Hannover

☎ 0511 / 9054024

✉ dennis.jlussi@nfv.evpost.de

✉ dennis@jlussi.de (privat)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können sich bei Sportgerichtsverfahren gegenseitig grundsätzlich vertreten.

Nach Bedarf können einzelne Verfahren durch den Vorsitzenden an weitere Mitarbeiter des Sportgerichtes zur Bearbeitung übertragen werden.